

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2017

Wien, 1. Juni 2017

Stück 2

- 4617. Mitteilung**
Übersicht: Änderung von Katastralgemeinden
- 4618. - 4630. Verordnung**
Änderung von Katastralgemeinden
- 4631. Mitteilung**
Übersicht: Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen
- 4632. - 4635. Verordnung**
Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen
- 4636. Mitteilung**
- 4637. - 4647. Verordnung**
Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform
- 4648. Mitteilung**
Zeitskala
- 4649. Druckfehlerberichtigung**

4617. Mitteilung

Übersicht der Änderung und Benennung von Katastralgemeinden gem. § 7 Vermessungsgesetz in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

V	Katastralgemeinde	Gemeinde	Verw./polit. Bez./Mag.	VA	BL
4618	Putzmannsdorf	StG Ternitz	Neunkirchen	Wr. Neustadt	NÖ
4618	Grafenbach	MG Grafenbach-St.Valentin	Neunkirchen	Wr. Neustadt	NÖ
4619	St. Pölten	Stadt St. Pölten	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
4619	Viehofen	Stadt St. Pölten	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
4620	Hendelgraben	OG Stössing	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
4620	Stössing	OG Stössing	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
4621	Sitzendorf	MG Irnfritz-Messern	Horn	Krems	NÖ
4621	Messern	MG Irnfritz-Messern	Horn	Krems	NÖ
4622	Ritzengrub	MG St. Leonhard am Forst	Melk	St. Pölten	NÖ
4622	St. Leonhard am Forst	MG St. Leonhard am Forst	Melk	St. Pölten	NÖ
4623	Strannersdorf	StG Mank	Melk	St. Pölten	NÖ
4623	Wolkersdorf	StG Mank	Melk	St. Pölten	NÖ
4624	Ottenthal	OG Ottenthal	Mistelbach	Gänserndorf	NÖ
4624	Guttenbrunn	OG Ottenthal	Mistelbach	Gänserndorf	NÖ
4625	Atzelsdorf	MG Michelhausen	Tulln	Krems	NÖ
4625	Pixendorf	MG Michelhausen	Tulln	Krems	NÖ
4625	Rust	MG Michelhausen	Tulln	Krems	NÖ
4625	Michelhausen	MG Michelhausen	Tulln	Krems	NÖ
4626	Baumgartenberg	MG Mitterkirchen im Machland	Perg	Linz	OÖ
4626	Mitterkirchen	MG Mitterkirchen im Machland	Perg	Linz	OÖ
4627	Natters	OG Natters	Innsbruck-Land	Innsbruck	T
4627	Götzens	OG Götzens	Innsbruck-Land	Innsbruck	T
4628	Wolfurt	MG Wolfurt	Bregenz	Bregenz	V
4628	Lauterach	MG Lauterach	Bregenz	Bregenz	V
4629	Schönbrunn	Stadt Wien	Stadt Wien	Wien	W
4629	Hetzendorf	Stadt Wien	Stadt Wien	Wien	W
4629	Hernals	Stadt Wien	Stadt Wien	Wien	W
4629	Neulerchenfeld	Stadt Wien	Stadt Wien	Wien	W
4630	Inzersdorf	Stadt Wien	Stadt Wien	Wien	W
4630	Rothneusiedl	Stadt Wien	Stadt Wien	Wien	W
4630	Oberlaa Land	Stadt Wien	Stadt Wien	Wien	W

OG, MG, StG: Orts-, Markt-, Stadtgemeinde

Verw./polit. Bez./Mag.: Verwaltungs-, politischer Bezirk, Magistrat

VA: Vermessungsamt

BL: Bundesland

4618 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. März 2017 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Putzmannsdorf und Grafenbach.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Putzmannsdorf (Nr. 23361, Stadtgemeinde Ternitz) und Grafenbach (Nr. 23111, Marktgemeinde Grafenbach - St.Valentin), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Neunkirchen, werden entsprechend dem Bescheid der NÖ. Landesregierung vom 2. März 2017, GZ IVW3-TZ-9023901/001-2016, derart geändert, dass die Grundstücke 247/9, 247/10, 249/2, 249/3 und 249/12 der KG Putzmannsdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Grafenbach eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wr. Neustadt aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1881/2016/23, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

Wien, 31. März 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 6583/2016-728

4619 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 27. März 2017 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden St. Pölten und Viehofen.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden St. Pölten (Nr. 19544) und Viehofen (Nr. 19594), beide Stadt mit eigenem Statut St. Pölten, Gerichts- und politischer Bezirk St. Pölten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke .226 und 318/6 der KG Viehofen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG St. Pölten eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 403/2017/19, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 27. März 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1683/2017-728

4620 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 27. März 2017 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Hendelgraben und Stössing.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Hendelgraben (Nr. 19477) und Stössing (Nr. 19587), beide Ortsgemeinde Stössing, Gerichtsbezirk Neulengbach und politischer Bezirk St. Pölten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 2 und 5/2 der KG Hendelgraben von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Stössing eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 3717/2016/19, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 27. März 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1682/2017-728

4621 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 27. März 2017 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Sitzendorf und Messern.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Sitzendorf (Nr. 10056) und Messern (Nr. 10037), beide Marktgemeinde Irrfritz-Messern, Gerichts- und politischer Bezirk Horn, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 60/1 der KG Sitzendorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Messern eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Krems an der Donau aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 224/2017/12, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 27. März 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1465/2017-728

4622 .Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. April 2017 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Ritzengrub und St. Leonhard am Forst.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Ritzengrub (Nr. 14057) und St. Leonhard am Forst (Nr. 14061), beide Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, Gerichts- und politischer Bezirk Melk, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 2126/2, 2126/3 und 2126/4 der KG Ritzengrub von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG St. Leonhard am Forst eingegliedert, sowie die Grundstücke 46/2 und 48/1 der KG St. Leonhard am Forst von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Ritzengrub eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 810/2017/19, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 20. April 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.541/0005-R1/2017

4623 .Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 5. April 2017 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Strannersdorf und Wolkersdorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Strannersdorf (Nr. 14072) und Wolkersdorf (Nr. 14082), beide Stadtgemeinde Mank, Gerichts- und politischer Bezirk Melk, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 294/1, 294/2, 295, 296/1, 296/5 und 296/6 der KG Wolkersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Strannersdorf eingegliedert, sowie das Grundstück 837/9 der KG Strannersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Wolkersdorf eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 590/2017/19, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 5. April 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.541/0004-R1/2017

4624. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. April 2017 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Ottenthal und Guttenbrunn.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Ottenthal (Nr. 15121) und Guttenbrunn (Nr. 15112), beide Ortsgemeinde Ottenthal, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Mistelbach, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 2985/1, 2986/2, 2991/2, 2992, 2993, 2994/2, 2999/2, 3000, 3001, 3002/1, 3009/1, 3010, 3011, 3012/1, 3017/1, 3017/2, 3017/5, 3017/6, 3035/1, 3045/1, 3045/2, 3045/3, 3046/1, 3046/2, 3046/3, 3415/1, 3415/2, 3416/1, 3416/2, 3489/1, 3490/2, 3491/1, 3496/1, 3497/1, 3648/2 und 3651/3 der KG Ottenthal von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Guttenbrunn eingegliedert, sowie die Grundstücke 620/4, 620/5, 621/3, 621/4, 622/3, 720/6, 720/7, 720/8, 721/3, 722/3, 724/5 und 765/2 der KG Guttenbrunn von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Ottenthal eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gänserndorf – DST Laa an der Thaya aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 646 und 655/2017/06, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 20. April 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.541/0011-R1/2017

4625. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 27. März 2017 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Atzelsdorf, Pixendorf, Rust und Michelhausen.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Atzelsdorf (Nr. 20107) und Pixendorf (Nr. 20164), beide Marktgemeinde Michelhausen, Gerichts- und politischer Bezirk Tulln, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1524/3, 1525, 1526/3, 1527/3, 1528/3, 1529/4 und 1541/2 der KG Atzelsdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Pixendorf eingegliedert, sowie die Grundstücke 1512, 1513, 1514, 1515, 1516/1, 1516/2 und 1520/1 der KG Pixendorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Atzelsdorf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Krems an der Donau aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1973 und 1974/2016/12, einzusehen.

§ 2

(1) Die Katastralgemeinden Atzelsdorf (Nr. 20107) und Rust (Nr. 20175), beide Marktgemeinde Michelhausen, Gerichts- und politischer Bezirk Tulln, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1455/1, 1455/3, 1456 und 1457/2 der KG Atzelsdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Rust eingegliedert, sowie die Grundstücke 706/1 und 708 der KG Rust von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Atzelsdorf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Krems an der Donau aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1976 und 1977/2016/12, einzusehen.

§ 3

(1) Die Katastralgemeinden Atzelsdorf (Nr. 20107) und Michelhausen (Nr. 20149), beide Marktgemeinde Michelhausen, Gerichts- und politischer Bezirk Tulln, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1364, 1365/1, 1366/1, 1367/1, 1385/1, 1399/1, 1400/1 und 1401/2 der KG Atzelsdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Michelhausen eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Krems an der Donau aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1969/2016/12, einzusehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 27. März 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1325/2017-728

4626 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 5. April 2017 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Baumgartenberg und Mitterkirchen.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Baumgartenberg (Nr. 43206, Marktgemeinde Baumgartenberg) und Mitterkirchen (Nr. 43211, Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland) beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Perg, werden entsprechend der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 29. Dezember 2016, LGBl. Nr. 92/2016, derart geändert, dass das Grundstück 1907/3 der KG Baumgartenberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Mitterkirchen eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Linz aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 859 und 860/2016/45, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 5. April 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.541/0009-R1/2017

4627 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. April 2017 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Natters und Götzens.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Natters (Nr. 81122, Ortsgemeinde Natters) und Götzens (Nr. 81108, Ortsgemeinde Götzens) beide Gerichtsbezirk Innsbruck und Verwaltungsbezirk Innsbruck-Land, werden entsprechend der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 25. November 2016, LGBl. Nr. 128/2016, derart geändert, dass das Grundstück 996/4 der KG Natters von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Götzens eingegliedert wird .

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Innsbruck aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 893/2017/81, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 20. April 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.541/0008-R1/2017

4628 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 5. Mai 2017 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Wolfurt und Lauterach.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Wolfurt (Nr. 91123, Marktgemeinde Wolfurt) und Lauterach (Nr. 91116, Marktgemeinde Lauterach) beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Bregenz, werden entsprechend der Kundmachung der Vorarlberger Landesregierung vom 29. Dezember 2016, LGBl. Nr. 115/2016 , derart geändert, dass die Grundstücke 3599, 3600, 3601, 3602, 3603, 3604, 619, 620, 625 und 3244/2 der KG Wolfurt von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Lauterach eingegliedert, sowie die Grundstücke 3718 bis 3723, 3725, 3726, 3727, 902/1, 902/2, 902/3, 3556, 3557, 3558, 3560 und 3561 der KG Lauterach von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Wolfurt eingegliedert werden .

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Bregenz aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 424 und 425/2017/91, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 5. Mai 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.541/0010-R1/2017

4629 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 12. Mai 2017 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Schönbrunn, Hetzendorf, Hernals und Neulerchenfeld.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Schönbrunn (Nr. 01212) und Hetzendorf (Nr. 01304), beide Stadt Wien, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 52/2 der KG Schönbrunn von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Hetzendorf eingegliedert, sowie das Grundstück 455/71 der KG Hetzendorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Schönbrunn eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wien aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 616 und 617/2017/01, einzusehen.

§ 2

(1) Die Katastralgemeinden Hernals (Nr. 01402) und Neulerchenfeld (Nr. 01403), beide Stadt Wien, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 674/1 und 1/4 der KG Hernals von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Neulerchenfeld eingegliedert, sowie die Grundstücke 517/7, 517/6, 517/8 und 566/2 der KG Neulerchenfeld von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Hernals eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wien aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 618 und 619/2017/01, einzusehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 12.Mai 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.541/0006-R1/2017

4630 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 27. März 2017 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Inzersdorf, Rothneusiedl und Oberlaa Land.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Inzersdorf (Nr. 01803, Gerichtsbezirk Liesing) und Rothneusiedl (Nr. 01106, Gerichtsbezirk Favoriten), beide Stadt Wien, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1135/2, 1135/3, 1139/2, 1742 und 1136 der KG Inzersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Rothneusiedl eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wien aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2884/2016/01, einzusehen.

§ 2

(1) Die Katastralgemeinden Oberlaa Land (Nr. 01104, Gerichtsbezirk Favoriten) und Inzersdorf (Nr. 01803, Gerichtsbezirk Liesing), beide Stadt Wien, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 2465 der KG Oberlaa Land von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Inzersdorf eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wien aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2885/2016/01, einzusehen.

§ 3

(1) Die Katastralgemeinden Rothneusiedl (Nr. 01106, Gerichtsbezirk Favoriten) und Inzersdorf (Nr. 01803, Gerichtsbezirk Liesing), beide Stadt Wien, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 5/4 der KG Rothneusiedl von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Inzersdorf eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wien aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2887/2016/01, einzusehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 27. März 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 6978/2016-728

4631 Mitteilung Übersicht der von einer Verordnung gem. § 13 (4) VermG betroffenen Katastralgemeinden in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

<i>V</i>	<i>Katastralgemeinde</i>	<i>Vermessungsamt</i>	<i>Bundesland</i>
4632	PürNSTein	Rohrbach	OÖ
4633	Eckertorf	Rohrbach	OÖ
4634	Petersberg	Rohrbach	OÖ
4635	Baumgarten	Weiz	ST

4632 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. April 2017 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde PürNSTein, Nr. 47216.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Pürnstern wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Pürnstern.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 20. April 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.520/0004-R1/2017

4633 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. April 2017 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Eckertorf, Nr. 47205.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Eckertorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Eckertorf.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 20. April 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.520/0005-R1/2017

4634. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. April 2017 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Petersberg, Nr. 47215.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Petersberg wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Petersberg.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 20. April 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.520/0006-R1/2017

4635. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. April 2017 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Baumgarten, Nr. 64003.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 6E1, 7E1, 8E1, 9E1, 9E2, 10E1, 10E2, 11E1, 12E1, 13E1, 14E1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Weiz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 20. April 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.520/0007-R1/2017

Erläuterung:

Die in den obigen Verordnungen angeordneten Änderungen sind die Folge einer Neubestimmung (bzw. Neu-rechnung) der Koordinaten der Festpunkte.

Die Änderung der Koordinaten der Festpunkte erfordert auch eine Neu-rechnung und Änderung aller von diesen Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen. Dies ist eine rein technische Maßnahme.

Eine Änderung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur und somit auch der Grenzen der Grundstücke bzw. der räumlichen Referenz der Adressen in der Natur ist damit nicht verbunden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die bevorstehende Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte gemäß § 13 Abs. 5 VermG in der Grundstücksdatenbank anzumerken. Nach erfolgter Änderung der einzelnen Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen in der Grundstücksdatenbank wird die Anmerkung gelöscht.

4636 Mitteilung Übersicht der von einer Verordnung gem. § 20 (2) VermG betroffenen Katastralgemeinden in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

<i>V</i>	<i>Katastralgemeinde</i>	<i>Vermessungsamt</i>	<i>Bundesland</i>
4637	Fratres	Gmünd	NÖ
4638	Pingendorf	Krems	NÖ
4639	Reinolz	Gmünd	NÖ
4640	Rudolz	Gmünd	NÖ
4641	Schönfeld	Gmünd	NÖ
4642	Waldkirchen	Gmünd	NÖ
4643	Zettlitz	Krems	NÖ
4644	Zissersdorf	Krems	NÖ
4645	Berg	Vöcklabruck	OÖ
4646	Eggenberg	Vöcklabruck	OÖ
4647	St. Georgen im Attergau	Vöcklabruck	OÖ

4637 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 12. Mai 2017 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Fratres, KG Nr. 21115 (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya)

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in geltender Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Fratres, KG-Nr. 21115, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-97) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Waidhofen an der Thaya vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
696 bis 698	498/2017/211 bis 505/2017/211

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gmünd, unter der Geschäftsfallnummer GFN 1123/2017/07 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 12. Mai 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.520/0015-R1/2017

4638 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 5. Mai 2017 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Pingendorf, KG Nr. 10223 (Gerichtsbezirk Horn)

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in geltender Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Pingendorf, KG-Nr. 10223, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-586/0005) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Bezirksgerichtes Horn vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
574	1205/2017/100
575	1206/2017/100

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Krems an der Donau, Dienststelle Horn, unter der Geschäftsfallnummer GFN 637/2017/12 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 5. Mai 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.520/0011-R1/2017

4639 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 12. Mai 2017 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Reinolz, KG Nr. 21174 (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya)

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in geltender Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Reinolz, KG-Nr. 21174, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-97) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Waidhofen an der Thaya vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
940 bis 950	486/2017/211 bis 497/2017/211

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gmünd, unter der Geschäftsfallnummer GFN 1125/2017/07 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 12. Mai 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.520/0017-R1/2017

4640 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 12. Mai 2017 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Rudolz, KG Nr. 21177 (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya)

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in geltender Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Rudolz, KG-Nr. 21177, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-97) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Waidhofen an der Thaya vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
951 bis 1003, 1005 bis 1025, 1026/1, 1026/2, 1027 bis 1059, 1060/1, 1060/2, 1061 bis 1100, 1101/1, 1101/2, 1102 bis 1122, 1123/1, 1123/2, 1124 bis 1138, 1139/1, 1139/2, 1140 bis 1151, 1152/1, 1152/2, 1153 bis 1184	381/2017/211 bis 485/2017/211

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gmünd, unter der Geschäftsfallnummer GFN 1122/2017/07 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 12. Mai 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.520/0014-R1/2017

4641 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 12. Mai 2017 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Schönfeld, KG Nr. 21181 (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya)

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in geltender Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Schönfeld, KG-Nr. 21181, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-97) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Waidhofen an der Thaya vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
976 bis 983	506/2017/211 bis 525/2017/211

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gmünd, unter der Geschäftsfallnummer GFN 1124/2017/07 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 12. Mai 2017

Der Leiter des BEV:
DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.520/0016-R1/2017

4642 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 12. Mai 2017 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Waldkirchen, KG Nr. 21197 (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya)

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in geltender Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Waldkirchen, KG-Nr. 21197, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-97) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Waidhofen an der Thaya vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1439 bis 1442	526/2017/211 bis 535/2017/211

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gmünd, unter der Geschäftsfallnummer GFN 1126/2017/07 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 12. Mai 2017

Der Leiter des BEV:
DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.520/0018-R1/2017

4643. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 5. Mai 2017 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Zettlitz, KG Nr. 10242 (Gerichtsbezirk Horn)

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in geltender Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Zettlitz, KG-Nr. 10242, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-586/0005) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Bezirksgerichtes Horn vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1043	1207/2017/100
1044	1208/2017/100

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Krems an der Donau, Dienststelle Horn, unter der Geschäftsfallnummer GFN 639/2017/12 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 5. Mai 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.520/0012-R1/2017

4644. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 5. Mai 2017 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Zissersdorf, KG Nr. 10243 (Gerichtsbezirk Horn)

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in geltender Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Zissersdorf, KG-Nr. 10243, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-586/0005) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Bezirksgerichtes Horn vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1281	1209/2017/100
1282	1210/2017/100
1283	1211/2017/100

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Krems an der Donau, Dienststelle Horn, unter der Geschäftsfallnummer GFN 750/2017/12 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 5. Mai 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.520/0013-R1/2017

4645 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 5. Mai 2017 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Berg, KG Nr. 50003 (Gerichtsbezirk Vöcklabruck)

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in geltender Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Berg, KG-Nr. 50003, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der OÖ Agrarbehörde (GZ-Verfahren: LNOG-100616/1224-2015) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Vöcklabruck vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
3132, 3134 bis 3139	11300/2016/503 bis 11314/2016/503

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Vöcklabruck unter der Geschäftsfallnummer GFN 43/2017/50 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 5. Mai 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.520/0008-R1/2017

4646 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 5. Mai 2017 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Eggenberg, KG Nr. 50004 (Gerichtsbezirk Vöcklabruck)

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in geltender Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Eggenberg, KG-Nr. 50004, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der OÖ Agrarbehörde (GZ-Verfahren: LNOG-100616/1225-2015) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Vöcklabruck vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
4085 bis 4087	11319/2016/503 bis 11323/2016/503

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Vöcklabruck, unter der Geschäftsfallnummer GFN 44/2017/50 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 5. Mai 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.520/0009-R1/2017

4647. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 5. Mai 2017 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG St. Georgen im Attergau, KG Nr. 50011 (Gerichtsbezirk Vöcklabruck)

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in geltender Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde St. Georgen im Attergau, KG-Nr. 50011, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der OÖ Agrarbehörde (GZ-Verfahren: LNOG-100616/1223-2015) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Vöcklabruck vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
4616 bis 4642, 4644 bis 4776, 4778 bis 4881, 4883	11139/2016/503 bis 11295/2016/503

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Vöcklabruck, unter der Geschäftsfallnummer GFN 45/2017/50 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 5. Mai 2017

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, BEV-11.520/0010-R1/2017

4648 Verlautbarung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Zeitskala UT1

Auf Grund des §1 Abs.5 der „Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Darstellungsverfahren der gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit und Frequenz“, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3-4/2008, werden zur Darstellung der Einfach Korrigierten Weltzeit UT1 die folgenden Bulletins des International Earth Rotation Service (IERS), Paris, verlaublich:

Einzusehen über den Link: <http://hpiers.obspm.fr/eop-pc/>

4649 Mitteilung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Berichtigung eines Druckfehlers:

Im Amtsblatt für das Vermessungswesen, Jahrgang 2017, Stück 1, Verordnung Nr. 4584 vom 2. Februar 2017, ist der § 1 durch folgenden § zu ersetzen:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Schlatt (Nr. 50214, Ortsgemeinde Schlatt) und Schwanenstadt (Nr. 50215, Stadtgemeinde Schwanenstadt) beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Vöcklabruck, werden entsprechend der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 29. Dezember 2016, LGBl. Nr. 92/2016, derart geändert, dass die Grundstücke 1396, 1675/2, 1675/3, 1675/4, 1672, 1673, 1670/1, 1670/2, 1671, 1662/2, 1662/3, 1709/2, 1769, 1771, 1772, 1770/1, 1770/2, 1770/3, 1774/1, 1774/2, 1774/3, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1781 und 1834/2 der KG Schlatt von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Schwanenstadt eingegliedert, sowie die Grundstücke 290/1, 292/2, 293/6, 386/4 und 292/4 der KG Schwanenstadt von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Schlatt eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmunden aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1511/2016/50 und 1512/2016/50 einzusehen.

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Schiffamtsgasse 1 - 3, 1020 Wien

Tel.: +43 1 21110-2607

E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Die aktuellen Ausgaben können kostenfrei heruntergeladen werden.